

Berlin, 5. Mai 2021

## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums**

### **Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung**

(Bearbeitungsstand: 30. März 2021)

Der Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV) und die Mittelständische Energiewirtschaft e. V. (MEW) bedanken sich für die Übermittlung des oben näher bezeichneten Verordnungsentwurfs und nehmen die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Stellungnahme gerne wahr. Nachfolgend haben wir allgemeine Anmerkungen zusammengestellt. Dabei beziehen wir uns, soweit nicht anders angegeben, auf Artikel 2 (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung). Im Entwurf selbst haben wir unsere Kommentare und Anmerkungen jeweils an den entsprechenden Stellen eingefügt, um eine direkte Zuordnung zu ermöglichen (**Anlage**).

#### **1. Zu § 2: Begriffsbestimmungen**

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen für die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Sie sind in der überwiegenden Anzahl identisch mit denen in Artikel 1 § der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Auffällig ist jedoch, dass allein die Nummern

- 8. Biomasse-Brennstoffe
- 10. Feste Biomasse-Brennstoffe
- 12. Flüssige Biobrennstoffe
- 14. Gasförmige Biomasse-Brennstoffe

einen dynamischen Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung enthalten. Dies wird nicht verständlich und ist abzulehnen. Auch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung muss, wie in den übrigen Nummern, bei den vorgenannten Nummern ohne dynamischen Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die im Übrigen noch auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz verweist, auskommen.

**Forderung: Begriff in § 2 Nummern 8, 10 12 und 14 ohne dynamischen Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung definieren.**

#### **2. Zu § 2 Nr. 23: Definition des Lieferanten**

§ 2 Nr. 23 definiert den Lieferanten, ohne dabei zwischen Lieferanten vor und nach der letzten Schnittstelle zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist jedoch wesentlich in Hinblick auf deren Verpflichtungen: Bei Lieferanten nach der letzten Schnittstelle handelt es sich regelmäßig um Wirtschaftsbeteiligte, die nachhaltige Biokraftstoffe in Reinform oder als Zumischung zu fossilem Kraftstoff handeln. Die durch die letzte Schnittstelle bestätigte Nachhaltigkeit des Biokraftstoffs unterliegt hier keinerlei Änderung mehr. Dagegen sind Lieferanten vor der letzten Schnittstelle Teil des Herstellungs- und Zertifizierungsprozesses. Diese Unterscheidung ist insbesondere bei der Anwendung der §§ 10 - 12 sowie in Abschnitt 3 und 4 relevant.

**Forderung: Zwischen Lieferanten vor und nach der letzten Schnittstelle unterscheiden.**

---

### 3. Zu § 6: Berechnung der Treibhausgasminderung

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen wird auf die Regelungen der Richtlinie 2018/2001 verwiesen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Der fossile Vergleichswert für die Berechnung der Treibhausgasemissionen steigt von 83,8 auf 94 kg CO<sub>2</sub> äqu/GJ. Eine Anwendung dieses neuen Wertes im laufenden Jahr muss unbedingt vermieden werden, da sie negative Auswirkungen auf bestehende Lieferverträge z. B. in den Fällen haben kann, in denen der Wert 83,8 nicht expliziter Vertragsbestandteil ist. Hier findet der automatische der höhere Vergleichswert Anwendung. Dies führt jedoch bei vertraglich vereinbarten Mindesteinsparungszielen im Ergebnis zu höheren Treibhausgasemissionen des eingekauften Biokraftstoffs. Es macht wegen der generellen Problematik keinen Sinn, die novellierte Verordnung an einem bestimmten Tag innerhalb des Jahres in Kraft treten zu lassen. Weil es sich bei der Verpflichtung nach §§ 37a ff BImSchG immer um eine Jahresquote handelt, sollte ein Inkrafttreten ebenfalls immer zu Jahresbeginn erfolgen.

**Forderung: Inkrafttreten der Verordnungen frühestens zum 1.1.2022 vorsehen.**

### 4. Zu § 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen

§ 7 übernimmt in Verbindung mit § 12 Absatz 3 den Regelungsinhalt des § 11 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 der geltenden Biokraft-NachV. Danach hat der Nachweispflichtige die Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraftstoffquotenstelle in Papierform vorzulegen. Die papiermäßige Abwicklung ist nicht mehr zeitgemäß und schafft sowohl bei der Wirtschaft als auch bei der Verwaltung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand im Massengeschäft mit Energieerzeugnissen. Die Übermittlung der Nachweise an die Biokraftstoffquotenstelle sollte künftig elektronisch erfolgen.

**Forderung: Elektronische Übermittlung der Nachweise an die Biokraftstoffquotenstelle vorsehen**

### 5. Zu §§ 10 und 11: Massenbilanzsystem

#### a) Anwendung des Massenbilanzsystems nach der letzten Schnittstelle

Nach unserem Verständnis regelt § 10 wie bisher die Anwendung des Massenbilanzsystems bis zur letzten Schnittstelle. Für Lieferungen von Biokraftstoffen nach der letzten Schnittstelle ist § 11 anzuwenden, der wie bisher bezüglich des anzuwendenden Massenbilanzsystems auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 Absatz 2 des Entwurfs verweist. § 10 Absatz 2 setzt Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2001/2018 um. Es stellt sich bei § 10 Absatz 2 Nr. 5 jedoch die Frage, inwieweit diese Regelungen auch für die Lieferungen nach der letzten Schnittstelle, d.h. für Gemische aus fossilen Kraftstoffen und nachhaltigen Biokraftstoffen relevant sein sollen. Der Verweis des § 11 Absatz Nr. 1 sollte sich aus Gründen der Klarstellung auf § 10 Absatz 2 Nr. 1 – 4 beschränken.

**Forderung: § 11 Absatz 1 Nr. 1 sollte aus Gründen der Klarstellung lediglich auf § 10 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 verweisen.**

#### b) Vermischung unterschiedlicher Waren

§ 10 Absatz 2 Nr. 1 erlaubt es, dass Rohstoffe mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften miteinander vermischt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung weiterhin auch die Vermischung von nachhaltigen und nicht nachhaltigen Rohstoffen bzw. Biokraftstoffen zulässt. Der weltweit zur Verfügung stehen Tankraum ist begrenzt. Daher sind gemeinsame Lagerungen insbesondere für international agierende Produktions- und Handelshäuser logistisch unverzichtbar.

---

Das betrifft gleichermaßen Vermischungen mit Rohstoffen und Kraftstoffen, die nicht der Biokraftstoff-NachV unterliegen, wie z.B. tierische Fette und Öle der Kategorie 3 sowie fossile Kraftstoffe, die mit Biokraftstoffen vermischt werden. Auch hierfür muss eine Erfassung und Dokumentation der im Gemisch enthaltenen nachhaltigen Anteile erlaubt sein. Ohne eine solche Klarstellung würde dies ein Vermischungsverbot solcher Waren bedeuten.

**Forderung: § 10 Absatz 1 Nr. 2 sollte die Klarstellung vornehmen, dass kein Vermischungsverbot von ordnungskonformer mit nicht ordnungskonformer Ware besteht.**

## 6. Zertifizierung

Es wird nicht ausreichend deutlich, dass es auch in Zukunft neben der Teilnahme an einem (jetzt EU statt DE-) Zertifizierungssystem, weiterhin die Möglichkeit gibt, als ein der letzten Schnittstelle nachgelagertes Unternehmen unter „hauptzollamtlicher Überwachung“ zu agieren, also nachhaltige Biomasse zu handeln und in den Verkehr bringen zu können. Es sollte klargestellt werden, dass diese Möglichkeit auch weiterhin besteht.

**Forderung: Klarstellung, dass der letzten Schnittstelle nachgelagerte Unternehmen weiterhin ohne Zertifizierung unter „hauptzollamtlicher Überwachung“ agieren können.**

## 7. Behandlung von Biokraftstoffen aus tierischen Ölen und Fetten

Die aktuelle Fassung des Gesetzesentwurfs zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote legt in ihrem § 37b Absatz 8 Satz 2 fest, dass Biokraftstoffe die vollständig oder teilweise aus tierischen Fetten und Ölen der Kategorie 1 und 2 hergestellt worden sind, künftig auf die Erfüllung der THG-Verpflichtung nach § 37a BImSchG angerechnet werden dürfen. Für diese Biokraftstoffe finden die Anforderungen an das Treibhausgasminderungspotenzial, die Nachweisführung sowie die Dokumentation anhand von Massenbilanzsystemen gleichermaßen Anwendung. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden sie jedoch nicht berücksichtigt.

**Forderung: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Biokraft-NachV auf Biokraftstoffe im Sinne des § 37b Abs. 8 Satz 2 gemäß der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote.**

### Formulierungsvorschlag:

Ergänzung in § 2 Nr. 5 Biokraftstoff-NachV (E):

*"Biokraftstoffe" sind Biokraftstoffe im Sinne des § 37b Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2 des BImSchG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen"*

Einfügen eines Absatzes 1a in § 3 Biokraftstoff-NachV (E):

*(1a) Biokraftstoffe werden auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur dann angerechnet, wenn diese nachweislich aus tierischen Fetten und Ölen gemäß § 37b Absatz 8 Satz 2 BImSchG hergestellt worden sind und der eingesetzte Biokraftstoff zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens das Treibhausgas Minderungspotenzial nach § 6 aufweist.*